

Kundgemacht am 17. März 2020 und im Amtsblatt Nr. 6 vom 30. März 2020

Unser Zeichen
0017752/2020

Datum
Linz, 16.03.2020

elektronisch erreichbar
verkehr.bbv@mag.linz.at

**Einschränkung des Betriebs von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
der Stadt Linz**

VERORDNUNG

**des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, mit welcher im Stadtgebiet von
Linz die Schließung bzw. Einschränkung des Betriebs von Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen angeordnet wird:**

Verordnung

Gemäß § 18 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebes von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß dem Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG bleiben bis zum 3. April 2020 bei entsprechendem Bedarf geöffnet. Um jedoch die Kinderdichte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie die Anzahl der Sozialkontakte zu reduzieren, ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen teilweise zu schließen bzw. wie folgt einzuschränken:

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung
A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5
Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 102 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern beruflich unabhkmmlich sind bzw. die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen. Zu diesen Personengruppen zählen jedenfalls:

- Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
- Pflegepersonal
- Personal von Blaulichtorganisationen
- Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
- Personen, die in der Versorgung tätig sind: Angestellte in Apotheken, Supermärkten und öffentlichen Verkehrsbetrieben
- Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher

(2) Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen hat umgehend die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu informieren und die Meldungen zum Kindergartenbesuch sowie zur häuslichen Betreuung entgegenzunehmen. Das Betreuungsangebot kann von den Eltern flexibel im Rahmen der bedarfsgerechten Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung wird an der Amtstafel des Magistrats der Stadt Linz durch Anschlag und auf der Homepage der Stadt Linz kundgemacht.

(3) Weiters wird die Verordnung auch den Trägern der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Umsetzung übermittelt.

(4) Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft und mit Ablauf des 03. April 2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Michael Raml e.h.
Stadtrat